

Qualität zur Priorität machen

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen

6. Februar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz.....	3
II. Zusammenfassung.....	4
III. Hintergrund	5
1. Qualitätsregulierung	5
2. Netzzuverlässigkeit	5
3. Netzleistungsfähigkeit.....	5
IV. Die Forderungen im Einzelnen.....	6
1. Netzleistungsfähigkeit mit finanziellen Anreizen unterlegen	6
2. Netzservicequalität anreizen	7
3. Datenerhebung anpassen	9
4. Alle Netzbetreiber sollten sich Qualitätsregulierung stellen.....	10
Impressum	11

I. Verbraucherrelevanz

Für die Nutzung des Stromnetzes fallen Gebühren an, die Netzentgelte. Die Netzentgelte werden an die privaten Haushalte über den Strompreis weitergereicht. Der Betrieb von Stromnetzen ist ein natürliches Monopol und wird deshalb von der Bundesnetzagentur (BNetzA) reguliert. Ziel der Regulierung ist es, überhöhte Gewinne der Netzbetreiber zu verhindern und die Netznutzenden und damit auch die privaten Verbraucher:innen vor unangemessen hohen Netzentgelten zu schützen.

Die Regulierung ist damit primär auf Kosteneffizienz ausgerichtet. Die Qualitätsregulierung bildet im Regulierungsrahmen einen wichtigen Gegenpol. Sie soll sicherstellen, dass Netzbetreiber, trotz ihres Effizienzstrebens ausreichend Anreize erhalten, die Versorgungsqualität kontinuierlich zu optimieren.

Bisher wurde Versorgungsqualität vor allem im Sinne einer möglichst unterbrechungsfreien Stromversorgung verstanden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Elektrifizierung der Bereiche Mobilität und Wärme wird der Begriff zunehmend breiter gefasst. Immer mehr Verbraucher:innen nehmen durch eigene Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), Wärmepumpen oder Elektrofahrzeuge aktiv an der Energiewende teil. Für sie rücken daher weitere Dimensionen von Versorgungsqualität in den Fokus, insbesondere der schnelle Anschluss ihrer elektrischen Anlagen inklusive des Funktionierens der zugehörigen intelligenten Messsysteme sowie eine verbraucherorientierte Servicequalität der Netzbetreiber.

II. Zusammenfassung

Die BNetzA hat am 19. Dezember 2025 einen Festlegungsentwurf zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung der Strom- und Gasnetzbetreiber veröffentlicht. Der Festlegungsentwurf baut auf einem Eckpunktepapier der BNetzA aus dem Oktober 2024 auf.¹ Anders als der Titel der Festlegung vermuten lässt, soll die Qualitätsregulierung nur auf die Stromverteilnetzbetreiber angewendet werden.

Die bestehende Qualitätsregulierung, die eine möglichst unterbrechungsfreie Stromversorgung finanziell anreizt, soll grundsätzlich weitgehend erhalten bleiben. Ergänzend soll allerdings die Netzleistungsfähigkeit als neue Dimension eingeführt werden. Mit der Netzleistungsfähigkeit sollen die Energiewendekompetenz und der Digitalisierungsgrad der Netzbetreiber bewertet werden. Finanzielle Anreize zur Verbesserung der Netzleistungsfähigkeit sind jedoch vorerst nicht vorgesehen. Die Netzservicequalität bleibt vollständig unberücksichtigt.

Immer mehr Verbraucher:innen nehmen durch eigene Solaranlagen, Wärmepumpen oder Elektrofahrzeuge aktiv an der Energiewende teil. Für sie ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung nur ein Aspekt von Versorgungsqualität. Zunehmend entscheidend sind der schnelle und reibungslose Anschluss ihrer Anlagen, das Funktionieren der intelligenten Messsysteme sowie eine verbraucherorientierte Servicequalität der Netzbetreiber.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) stellt fest, dass es gerade bei energiewenderelevanten Prozessen in vielen Fällen zu erheblichen Verzögerungen kommt. Für Verbraucher:innen bedeutet dies zusätzlichen Zeitaufwand und in vielen Fällen auch finanzielle Nachteile. Diese Probleme offenbaren, dass Gesetze zwar in gewisser Weise Mindeststandards setzen. In einem lokalen Monopol wie dem Stromnetz bleibt die Durchsetzung und Verlässlichkeit dieser Standards jedoch häufig unzureichend. Deshalb braucht es ergänzende Anreiz- und Sanktionsmechanismen, um Verlässlichkeit sicherzustellen und die Interessen der Verbraucher:innen wirksam zu schützen.

Der vzbv begrüßt daher grundsätzlich, dass die BNetzA die Versorgungsqualität von Verteilnetzbetreibern künftig breiter definiert. Aus Sicht des vzbv bleibt die geplante Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung jedoch hinter den Erwartungen zurück.

Der vzbv fordert,

- die Netzleistungsfähigkeit mit einem Bonus-Malus-System anzureizen,
- Indikatoren für die Standardisierung und Modularisierung zu entwickeln,
- eine hohe Netzservicequalität anzureizen,
- die Umsetzung energiewirtschaftlicher Prozesse in den Blick zu nehmen,
- das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung vollständig abzuschaffen.

¹ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, <https://www.bundesnetzagentur.de/EN/RulingChambers/GBK/Level2/Q-Element/Eckpunkte.pdf?blob=publicationFile&v=2>, aufgerufen am 06.02.2026.

Der vzbv hat zu den Eckpunkten Stellung genommen: Vgl. vzbv, 2024: Qualitätsregulierung ambitioniert weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-12/24-11-14_Stellungnahme_Qualit%C3%A4tsregulierung.pdf, aufgerufen am 06.02.2026.

III. Hintergrund

1. Qualitätsregulierung

Die Qualitätsregulierung stellt laut BNetzA den notwendigen Gegenpart zu einer auf Kosteneffizienz ausgerichteten Regulierung der Netze dar. Durch die Qualitätsregulierung soll sichergestellt werden, dass für Netzbetreiber trotz ihres Bestrebens, kosteneffizient zu sein, Anreize zur Optimierung ihrer Versorgungsqualität bestehen. Dafür ist in der Formel der Erlösobergrenze das Qualitätselement enthalten. Dieses kann sich je nach Netzzuverlässigkeit eines Netzbetreibers positiv oder negativ auf die Erlösobergrenze auswirken.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eröffnet der BNetzA in § 21 Abs. 3 Nr. 5 EnWG die Möglichkeit Festlegungen zur Qualitätsregulierung vorzunehmen. Die BNetzA-Festlegung RAMEN Strom beinhaltet die Grundlagen für die Durchführung der Qualitätsregulierung. Demnach dient die Qualitätsregulierung der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Zur Beschreibung und Bewertung der Versorgungsqualität können Kennzahlen hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit, der Netzservicequalität oder der Digitalisierung festgelegt werden. Grundsätzlich können die Kennzahlen genutzt werden, um im Rahmen des Qualitätselements Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze vorzunehmen.²

2. Netzzuverlässigkeit

Die Netzzuverlässigkeit beschreibt die Fähigkeit des Stromnetzes, Strom möglichst unterbrechungsfrei zu transportieren. Die bisherige Qualitätsregulierung fokussiert sich auf diese Dimension. Zur Bewertung der Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene die Kennzahl des „System Average Interruption Duration Index“ (SAIDI) gebildet. Für die Mittelspannungsebene wird die Kennzahl des „Average System Interruption Duration Index“ (ASIDI) gebildet. Die Netzbetreiber sollen wie bisher finanziell zu einer hohen Netzzuverlässigkeit angereizt werden.

3. Netzleistungsfähigkeit

Die BNetzA definiert die Netzleistungsfähigkeit als Fähigkeit des Stromnetzes, die Nachfrage nach Übertragung von Strom, vorwiegend aus erneuerbaren Energien, zu befriedigen. Die BNetzA fasst diesen Begriff weit und versteht darunter auch die Fähigkeit der Netzbetreiber, den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Kernbestandteil der Netzleistungsfähigkeit soll die Energiewendekompetenz sein. Diese soll maßgeblich an der Anzahl und Geschwindigkeit der Netzanschlüsse gemessen werden. Als weiterer Bestandteil der Netzleistungsfähigkeit wird der Digitalisierungsgrad der Netzbetreiber erfasst.

Weiterhin unberücksichtigt bleibt die Netzservicequalität, welche das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und seinen Kund:innen beschreibt.

² Die Festlegung wurde am 08. Dezember 2025 erlassen Vgl. BNetzA, Beschluss des Verfahrens zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber (RAMEN Strom), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1x1_RAMEN_Strom/Downloads/FL_Ramen_Strom_DL_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 06.02.2026.

IV. Die Forderungen im Einzelnen

Für immer mehr Verbraucher:innen stellt die unterbrechungsfreie Stromversorgung nur einen Aspekt von Qualität eines Verteilnetzbetreibers dar. Für sie sind weitere Dimensionen von Versorgungsqualität wichtig. Insbesondere der schnelle Anschluss ihrer elektrischen Anlagen, das Funktionieren der zugehörigen intelligenten Messsysteme sowie eine verbraucherorientierte Servicequalität der Netzbetreiber rücken für diese Kundengruppe zusätzlich in den Fokus.

Der vzbv beobachtet jedoch, dass es gerade bei energiewenderelevanten Prozessen zu erheblichen Verzögerungen kommt. Für Verbraucher:innen bedeutet dies zusätzlichen Zeitaufwand und in vielen Fällen auch finanzielle Nachteile, etwa wenn dynamische Stromtarife trotz installierten Smart-Meter nicht nutzbar sind. Diese Probleme offenbaren, dass Gesetze zwar in gewisser Weise Mindeststandards setzen. In einem lokalen Monopol wie dem Stromnetz bleibt die Durchsetzung und Verlässlichkeit dieser Standards jedoch häufig unzureichend. Deshalb braucht es ergänzende Anreiz- und Sanktionsmechanismen, um Verlässlichkeit sicherzustellen und die Interessen der Verbraucher:innen wirksam zu schützen.

1. Netzleistungsfähigkeit mit finanziellen Anreizen unterlegen

Die BNetzA plant, im Bereich der Netzleistungsfähigkeit die Energiewendekompetenz und den Digitalisierungsgrad der Netzbetreiber zu beachten. Der maßgebliche Indikator für die Bewertung der Energiewendekompetenz soll die Anzahl und Geschwindigkeit der Netzanschlüsse von erneuerbaren Energieanlagen sowie von Verbrauchseinrichtungen und Speichern sein. Der Digitalisierungsgrad soll anhand der Dimensionen Smart Grids, Digitale Prozesse und Systeme, Datenmanagement und Analyse, sowie Kundenmanagement erfasst werden. Für den Bereich der Standardisierung oder Modularisierung konnte die BNetzA keine geeigneten Kennzahlen ermitteln.

Gleichzeitig beabsichtigt die BNetzA vorerst nicht, Verbesserungen der Netzleistungsfähigkeit finanziell anzureizen. Zwar erkennt sie an, dass ein Malus-Mechanismus Netzbetreiber zu einer höheren Energiewendekompetenz anreize und somit im Interesse der Netznutzenden liege. Zugleich stellt sich für die BNetzA die Frage, ob es angemessen wäre, Verbraucher:innen in besonders leistungsfähigen Netzen über Bonuszahlungen zusätzlich zu belasten. Auch der umgekehrte Fall, dass eine schlechte Energiewendekompetenz zu niedrigeren Netzentgelten führe, sei nicht selbstverständlich. Eine Umverteilung zwischen den Netzbetreibern würde zudem zusätzlichen bürokratischen Aufwand generieren.³

Bei den Kennzahlen der Digitalisierung würde darüber hinaus das Problem bestehen, dass diese inputorientiert seien und unklar sei, welcher Digitalisierungsgrad in einem Netz optimal sei.⁴ Die Indizes sollen zunächst die Transparenz stärken und für eine grobe Vergleichbarkeit der Netzbetreiber untereinander sorgen, um einen Anreiz für Weiterentwicklungen zu schaffen.⁵

³ Vgl. Randziffer 393 im Festlegungsentwurf

⁴ Vgl. Randziffer 388 im Festlegungsentwurf

⁵ Vgl. Randziffer 398 im Festlegungsentwurf

Der vzbv fordert seit Langem die Netzanschlussprozesse zu standardisieren und zu digitalisieren.⁶ Aus Sicht des vzbv ist es daher richtig, dass die BNetzA die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber stärker in den Blick nimmt. Allerdings sollte neben den Netzanschlüssen und dem Digitalisierungsgrad zwingend auch der Aspekt der Standardisierung berücksichtigt werden. Unternehmensindividuelle Lösungen stellen ein wesentliches Hemmnis für eine zügige Transformation der Energienetze dar. Zwar bestehen bereits einige gesetzliche Vorgaben zur Standardisierung, deren tatsächliche Umsetzung muss jedoch auch überprüft werden.

In den Bereichen Netzanschlüsse und Digitalisierungsgrad kann die Ausweitung von Transparenz zudem nur ein erster Schritt sein. Damit die Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung einen positiven Impuls auf die Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber hat, muss sie analog zum bisherigen Qualitätselement unbedingt mit einem Bonus-Malus-System angereizt werden. Die Argumente der BNetzA gegen eine Monetarisierung überzeugen nur teilweise: So ist im Bereich der Netzzuverlässigkeit ein Bonus-Malus-System bereits etabliert und gängige Praxis. Die Argumente in Bezug auf den Digitalisierungsgrad sind zumindest dahingehend nachvollziehbar, dass nicht jede digitale Lösung per se einen Mehrwert bietet. Entscheidend ist vielmehr die qualitativ hochwertige und effiziente Nutzung digitaler Instrumente, um die Aufgaben des Netzbetriebes zu erfüllen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Netzleistungsfähigkeit mit einem Bonus-Malus-System anzureizen.

Der vzbv fordert, Indikatoren für die Standardisierung und Modularisierung zu entwickeln.

2. Netzservicequalität anreizen

Im Eckpunktepapier zur Qualitätsregulierung hatte die BNetzA noch erwogen, die Netzservicequalität als Bestandteil der Versorgungsqualität zu berücksichtigen. Allerdings sah die BNetzA dabei allenfalls Handlungsbedarf bei der Schaffung von mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Veröffentlichung entsprechender Daten. Eine Setzung zusätzlicher Anreize sei nicht notwendig, da im Bereich des Verhältnisses zwischen Netzbetreiber und Kund:innen schon zahlreiche gesetzliche Vorgaben bestünden, um die Netzservicequalität zu fördern.⁷

Im vorliegenden Festlegungsentwurf plant die BNetzA nun, die Servicequalität nicht als Bestandteil der Versorgungsqualität zu berücksichtigen. Sie argumentiert, dass die Servicequalität im Vergleich zu den anderen Dimensionen eine geringere wirtschaftliche Hebelwirkung habe und die im vergangenen Jahr erhobenen Daten nicht ausreichten, um einen eigenen Bestandteil zu definieren. Aus Sicht der BNetzA überwiegt daher der Vorteil die entsprechenden Fragen aus der Datenerhebung zu streichen gegenüber einer Abfrage und Veröffentlichung.⁸

Der vzbv hält diese Argumentation für nicht überzeugend. Die Verbraucherzentralen erreichen vermehrt Beschwerden von Verbraucher:innen, die nicht eingehaltene gesetzliche Pflichten durch Netzbetreiber offenbaren. Dies betrifft beispielsweise die Auszahlung von EEG-Vergütungen an

⁶ Vgl. vzbv, 2024: Netzanschlussprozess digitalisieren und standardisieren, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-04/24-04-16_Kurzposition_Netzanschlussgipfel.pdf, aufgerufen am 06.02.2026.

⁷ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunkte zu den Methoden der Anreizmechanismen für die Versorgungsqualität von Energieversorgungsnetzen – insbesondere zur Steigerung der Energiewendekompetenz, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Methoden_Ebene2/Qualitaetselement/Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 06.02.2026.

⁸ Vgl. Randnummer 119 im Festlegungsentwurf

Anlagenbetreiber:innen⁹ oder nicht funktionsfähige intelligente Messsysteme, die wegen technischer Probleme oder fehlender Registrierung beim Netzbetreiber nicht genutzt werden können.¹⁰ Für die Verbraucher:innen entstehen dadurch zeitliche Belastungen und finanzielle Nachteile beispielsweise durch die entgangene Möglichkeit, dynamische Stromtarife zu nutzen. Diese Probleme offenbaren, dass Gesetze zwar in gewisser Weise Mindeststandards setzen. In einem lokalen Monopol wie dem Stromnetz bleibt die Durchsetzung und Verlässlichkeit dieser Standards jedoch häufig unzureichend. Deshalb braucht es ergänzende Anreiz- und Sanktionsmechanismen, um Verlässlichkeit sicherzustellen und die Interessen der Verbraucher:innen wirksam zu schützen.¹¹

Nach Ansicht des vzbv ist es daher dringend geboten, die Netzservicequalität der Verteilnetzbetreiber zu verbessern. Dafür müssten Indikatoren erhoben werden, aus denen klar ableitbar ist, ob und in welcher Qualität die Netzbetreiber ihren gesetzlichen Pflichten gegenüber den Verbraucher:innen nachkommen. Der 7. Benchmarking Report des Council of European Energy Regulators (CEER) zeigt, dass eine Betrachtung der Servicequalität innerhalb der Regulierung bereits in vielen europäischen Ländern etabliert ist. In diesem 2022 erstellten Vergleich von europäischen Staaten konnte Deutschland kaum berücksichtigt werden, da zu den meisten Aspekten keine Daten erhoben werden. Zu beachten ist zudem, dass in 21 Ländern Mindeststandards der Servicequalität sogar mit Entschädigungszahlungen an Netzkund:innen verbunden sind, wobei in elf Ländern eine automatische Auszahlung erfolgt.¹²

Zwar können in Deutschland Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferanten ab dem 1. Juli 2026 Vertragsstrafen geltend machen, wenn die vorgegebenen Kommunikationsprozesse nicht eingehalten werden.¹³ Eine Möglichkeit zur pauschalen Schadensregulierung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist für private Haushalte allerdings nicht vorgesehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine hohe Netzservicequalität anzureizen.

⁹ Vgl. vzbv, 2025: Netzanschlüsse vereinfachen, <https://www.lobbyregister.bundestag.de/media/9e/ed/623892/Stellungnahme-Gutachten-SG2509110005.pdf>, aufgerufen am 06.02.2026.

¹⁰ Vgl. vzbv, 2026: Smart-Meter-Rollout: Probleme und Hindernisse aus Verbrauchersicht, <https://www.vzbv.de/meldungen/fuer-bessere-netze-qualitaetsregulierung-verbraucherorientiert-gestalten>, aufgerufen am 06.02.2026.

¹¹ Das 1000 GW Institut hat zu diesem Thema ein Hintergrundpapier vorgelegt. Vgl. 1000 GW Institut, 2026: Gute Anreize für kundenorientierte Verteilnetzbetreiber, https://1000gw.de/wp-content/uploads/2026/01/anreize-fuer-kundenorientierte-verteilnetzbetreiber_2026-01-30_v1.1.pdf, aufgerufen am 06.02.2026.

¹² Vgl. CEER, 2022: 7TH CEER-ECRB Benchmarking Report on the quality of electricity and gas supply, <https://www.ceer.eu/wp-content/uploads/2024/04/7th-Benchmarking-Report-2022.pdf>, aufgerufen am 06.02.2026.

¹³ Vgl. § 16 MSB-RV, § 15 MSV-LF sowie S. 30ff., S. 83ff. des Beschlusses, Az. BK6-24-125 vom 20.11.2025 der Bundesnetzagentur, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2024/BK6-24-125/Beschluss/BK6-24-125_Beschluss.html?nn=877400, zuletzt abgerufen am 06.02.2026.

3. Datenerhebung anpassen

Ergänzend zur methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung hat die BNetzA am 2. Januar 2026 einen Festlegungsentwurf und einen Datenerhebungsbogen für die Datenerhebung im Jahr 2026 zur Konsultation veröffentlicht.¹⁴ Die Konsultation lief bis zum 23. Januar 2026.¹⁵

Die Festlegung zur Datenerhebung soll Daten zur Ermittlung geeigneter Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit erheben. Gegebenenfalls soll eine Methode entwickelt werden, mit welcher die berücksichtigten Kennzahlen mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Die Datenerhebungsfestlegung bezieht sich nur noch auf die Netzleistungsfähigkeit als ein Bestandteil der Versorgungsqualität. Die Netzservicequalität wird – anders als in der vorherigen Datenerhebung im Jahr 2025 – nicht mehr beachtet.¹⁶

Die BNetzA plant im Vergleich zur Datenabfrage im Jahr 2025 über 50 Prozent der Eingabefelder zu reduzieren. Diese Reduktion entsteht auch durch das Entfernen jeglicher Fragen zum Thema Servicequalität. Die BNetzA begründet die erhebliche Reduzierung des Datenumfangs mit einer Reduktion der Bürokratie bei den Netzbetreibern.

Nach Ansicht des vzbv schwächt eine starke Reduktion der Datengrundlage die Qualitätsregulierung insgesamt. Denn ohne Daten zur Prozessqualität und Serviceverhalten von Netzbetreibern bleiben Qualitätsdefizite unsichtbar. Dadurch wird eine konsequente Qualitätsregulierung, die Energiewendekompetenz und Servicequalität erhöht, verhindert. Bleiben Probleme systematisch unerkannt, verlagert sich die Klärung in den Einzelfall. In vielen Fällen müssen Verbraucher:innen Versorger, Netzbetreiber und Messstellenbetreiber mehrmals kontaktieren, um Probleme zu lösen. Das führt zu einem Bürokratieaufwuchs bei den Netznutzenden.

Die BNetzA sollte sich daher an den europäischen Maßstäben orientieren, die das CEER in seinem 7. Benchmarking Report formuliert hat. Diese umfassten im Bereich Netzanschluss, die Erhebung der Reaktionszeiten auf Kundenanfragen und Umsetzungszeiten. Bei der Kundenbetreuung kann beispielsweise die Einhaltung von vorgegebenen Zeiten bei Verbraucherbeschwerden und telefonischen Warteschlangen erhoben werden. Weitere Indikatoren umfassen den technischen Service sowie das Messwesen und die Abrechnung der Netznutzung.¹⁷

Die Fehlausrichtung der Datenerhebung lässt sich auch daran ablesen, dass Fragen zum Marktbetrieb von Prosumern komplett gestrichen wurden.¹⁸ Nach Ansicht des vzbv besteht aber insbesondere in diesem Bereich ein großes Transparenz- und Umsetzungsdefizit. Die

¹⁴ Vgl. BNetzA, 2026: Entwurf einer Festlegung der Datenerhebung zu Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2026/GBK-26-02-1x1_Q-Reg/Downloads/Festlegungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=5, aufgerufen am 06.02.2026.

Der Datenerhebungsbogen ist hier auffindbar: Vgl. https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2026/GBK-26-02-1x1_Q-Reg/GBK-26-02-1x1_Konsultation.html?nn=1087540, aufgerufen am 06.02.2026.

¹⁵ Der vzbv hätte eine gemeinsame Konsultation des Festlegungsentwurfs und der Datenerhebung als sinnvoller erachtet.

¹⁶ Vgl. BNetzA, 2025: Beschluss der Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2024/GBK-24-02-1x5_Q-Reg_II/Downloads/GBK-24-02-1x5_Festlegung_DL.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 06.02.2026.

¹⁷ Vgl. CEER, 2022: 7TH CEER-ECRB Benchmarking Report on the quality of electricity and gas supply, <https://www.ceer.eu/wp-content/uploads/2024/04/7th-Benchmarking-Report-2022.pdf>, aufgerufen am 06.02.2026.

¹⁸ Beim Marktbetrieb handelt es sich um die dynamische Belieferung und die Direktvermarktung von Überschussstrom von Prosumern.

Verbraucherzentralen erreichen vermehrt Beschwerden zu intelligenten Messsystemen, die aufgrund technischer Probleme und fehlender Registrierung beim Netzbetreiber nicht genutzt werden können.¹⁹ Durch die fehlenden 15-minütigen Werte können Verbraucher:innen keine dynamischen Tarife nutzen und verbleiben in für sie nachteiligen Festpreistarifen. Es sollte daher unbedingt abgefragt werden, für welchen Anteil der installierten intelligenten Messsysteme ein Netzbetreiber aktuell 15-Minuten-genau bilanzieren kann. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, künftig mehr PV-Anlagen in die Direktvermarktung zu überführen. Vor diesem Hintergrund sollte auch abgefragt werden, wie lange die Anmeldung bei der Direktvermarktung in der Niederspannung dauert.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Umsetzung energiewirtschaftlicher Prozesse in den Blick zu nehmen.

4. Alle Netzbetreiber sollten sich Qualitätsregulierung stellen

Bisher sind Stromverteilnetzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren nutzen, von der Datenlieferung zur Qualitätsregulierung befreit. In den bisherigen Veröffentlichungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung plante die BNetzA den Adressatenkreis der Qualitätsregulierung auszuweiten. Dies sollte mindestens für die Netzzuverlässigkeit, die Aspekte der Energiewendekompetenz im Rahmen der Netzleistungsfähigkeit und für die Netzservicequalität gelten, da sich alle Netzbetreiber den Herausforderungen der Energiewende gleichermaßen stellen müssten.

Im vorliegenden Festlegungsentwurf weicht die BNetzA von dieser Position ab. Die Netzzuverlässigkeit soll auch künftig nicht für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren erhoben werden. Die BNetzA hat nach eigenen Angaben in einer Auswertung der Daten zur Netzzuverlässigkeit im Zeitraum von 2008 bis 2024 keine hinreichenden Anhaltspunkte gefunden, die eine Ausweitung des Adressatenkreises im Bereich der Netzzuverlässigkeit erforderlich machen würden.²⁰ Zwar ist bei der Netzleistungsfähigkeit eine Erhebung bei allen Netzbetreibern geplant. Eine Monetarisierung ist jedoch nicht vorgesehen.

Der vzbv fordert eine ambitionierte Qualitätsregulierung. Grundsätzlich sollten sich alle Netzbetreiber an allen Dimensionen der Versorgungsqualität messen lassen. Das vereinfachte Verfahren ist demnach für die Qualitätsregulierung abzuschaffen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das vereinfachte Verfahren für die Qualitätsregulierung abzuschaffen.

¹⁹ Vgl. vzbv, 2026: Smart-Meter-Rollout: Probleme und Hindernisse aus Verbrauchersicht, <https://www.vzbv.de/meldungen/fuer-bessere-netze-qualitaetsregulierung-verbraucherorientiert-gestalten>, aufgerufen am 06.02.2026.

²⁰ Vgl. Randziffer 133 im Festlegungsentwurf

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).